

TOP 6:

Zweites Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung

Drucksache: 104/11

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang des Verfahrens

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die noch vorhandenen erbrechtlichen Ungleichbehandlungen ehelicher und nichtehelicher Kinder, soweit möglich, zu beseitigen. Nach gegenwärtiger Rechtslage sind vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder im Erbrecht ehelichen Kindern nicht vollständig gleichgestellt. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) enthält für sie in Artikel 12 § 10 Absatz 2 eine Sonderregelung. Danach finden für diese nichtehelichen Kinder die früheren Vorschriften weiter Anwendung, nach denen sie mit ihren Vätern als nicht verwandt galten und dementsprechend auch kein Erbrecht besaßen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 (- 3545/04 -, FamRZ 2009, 1293) festgestellt, dass diese Regelung gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt.

Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sieht das Gesetz vor:

Für künftige Erbfälle soll eine Gleichstellung der erbrechtlichen Verhältnisse von nichtehelichen und ehelichen Kindern durch eine Aufhebung der Stichtagsregelung in Artikel 12 § 10 Absatz 2 NEhelG erreicht werden. Danach wären vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, die bisher nicht gesetzliche Erben ihres Vaters und seiner Verwandten waren, - wie alle anderen nichtehelichen Kinder - den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Bei Erbfällen, die sich bereits vor der Geltung dieses Gesetzes ereignet haben, differenziert das Gesetz zwischen Erbfällen, die sich nach der Entscheidung des EGMR, jedoch vor einer Verkündung dieses Gesetzes ereignet haben, und Erbfällen vor der Entscheidung des EGMR.

Bei Erbfällen, die sich nach der Entscheidung des EGMR ereignet haben, sieht das Gesetz eine auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs rückwirkende Rechtsänderung vor. Bei Erbfällen, die sich vor der Entscheidung des EGMR ereignet haben, soll dagegen das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen, insbesondere der bisherigen Erben, überwiegen. Das Gesetz sieht daher

vor, dass es in diesen Fällen hinsichtlich der Erbenstellung bei der bisherigen Rechtslage verbleibt.

Ist der Staat anstelle eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes gesetzlicher Erbe geworden, ist er verpflichtet, dem nichtehelichen Kind den Wert des Nachlasses zu ersetzen.

Der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen und eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass nur Erbfälle geregelt werden sollen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eintreten, vgl. BR-Drs. 486/10 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/4776) am 24. Februar 2011 mit Änderungen verabschiedet.

Es entfällt nunmehr die Einschränkung, dass die Neuregelung für Erbfälle ab dem 29. Mai 2009 nur dann gelten soll, wenn entweder das nichteheliche Kind, sein Vater oder die Mutter an diesem Tag noch gelebt haben. Die Prüfbitte des Bundesrates wurde damit aufgegriffen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz nunmehr auch Änderungen der Zivilprozessordnung und eine redaktionelle Folgeänderung der Abgabenordnung vor.

Diese Änderungen sollen die so genannte "Monatsanfangsproblematik" beim Pfändungsschutzkonto lösen. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Bei der Anwendung haben sich praktische Schwierigkeiten ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auszahlung von nicht pfändbaren Beträgen, die dem Konto des Schuldners zum Monatsende gutgeschrieben werden und die für den Folgemonat bestimmt sind. Vielfach stand dem Schuldner das am Ende eines Monats auf seinem Konto eingehende und für den Folgemonat bestimmte Guthaben nicht zur Verfügung.

II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.